

---

**Kantonales Waldgesetz (KWaG) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Kantonale Waldgesetz vom 21. Oktober 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4** Überschrift, Abs. 1 bis 3

Waldfeststellungen

<sup>1</sup> Das zuständige Amt legt für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest.

<sup>2</sup> Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt gemeinde- oder gebietsweise und in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.

<sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann eine Waldfeststellung beim zuständigen Amt ersuchen. Die Prüfung des Gesuchs richtet sich nach dessen Dringlichkeit sowie der Planung für die flächendeckende Festlegung der Waldgrenzen im Gebiet.

**§ 4a** Abs. 1

<sup>1</sup> Die Unterlagen für Waldfeststellungen und Rodungen sind bei der betroffenen Gemeinde aufzulegen. Steht das Verfahren der Waldfeststellung oder Rodung im Zusammenhang mit einem Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren, so erfolgt die öffentliche Auflage gleichzeitig mit dem Nutzungsplanentwurf oder dem Baugesuch.

Neuer Haupttitel vor § 7a

**III. Schutz vor Naturereignissen**

Bisheriger Haupttitel III. vor § 8 wird aufgehoben.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

## **Nummer**

---

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 313.110